



Dr. Stefan Margreiter

Telefon +43 512 508 2578

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 43. Änderung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IVa-72/224-2018

Innsbruck, 03.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlassdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - Abriss	<p><u>Punkt 1.3.4:</u> Im Punkt 1.3.4 werden Informationen über Pensionsantrittsmöglichkeiten, die nicht mehr genutzt werden können, aus dem Erlasstext herausgenommen.</p> <p><u>Punkt 1.4.1:</u> Lehrkräfte können mit ihrer Zustimmung künftig auch an die Bildungsdirektion versetzt werden, sofern sie dort zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik verwendet werden sollen.</p> <p><u>Punkt 1.4.4:</u> Das Verfahren zur Besetzung von Leiterstellen wird neu gestaltet. Im Punkt 1.4.4 werden die ab 01.01.2019 geltenden Regelungen dargestellt.</p> <p><u>Punkt 1.4.5:</u> Die Betrauung mit der Leitung weiterer Schulen ist nur noch mit Zustimmung des/der betroffenen Leiters/Leiterin zulässig. Dem Leiter/der Leiterin dürfen maximal zwei weitere Schulen zur Leitung überantwortet werden.</p> <p><u>Punkt 1.5.4:</u> Der Leiter/die Leiterin hat ab dem 01.09.2018 mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen.</p> <p><u>Punkt 1.5.13:</u> Mit der Dienstrechts-Novelle 2018 wurden die Bestimmungen über die Geschenkkannahme neu gefasst. Sie enthalten nunmehr u.a. eine Definition des Begriffes „Ehregeschenk“ sowie Vorgaben betreffend die Annahme von Vorteilen, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen im dienstlichen</p>

	<p>Zusammenhang resultieren.</p> <p><u>Punkt 1.6.11:</u> Der Zeitraum, in dem für die Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebender, schwerst erkrankter Kinder eine Familienhospizfreistellung in Anspruch genommen werden kann, wurde verlängert (die Familienhospizfreistellung kann nunmehr – bei Vorliegen der gesetzlich statuierten Voraussetzungen – bis zu 27 Monate dauern).</p>
<p>Erlass Nr. 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen</p>	<p><u>Punkt 3.1 und 3.2:</u> Die Rechtsmittelbelehrungen werden um einen Hinweis zum Datenschutz ergänzt.</p>
<p>Erlass Nr. 30 - Lehrpersonen, die im Aufgabenbereich „Inklusiv- und Sonderpädagogik“ für den Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion tätig werden - dienstrechtliche Aspekte</p>	<p>Hier wird berücksichtigt, dass der Aufgabenbereich „Inklusiv- und Sonderpädagogik“ ab dem 01.01.2019 von der Bildungsdirektion, Bereich Pädagogischer Dienst, wahrgenommen wird.</p>
<p>Erlass Nr. 31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erlass Nr. 31 enthält noch Informationen für Lehrkräfte, die sich nicht mehr im Dienststand befinden. Da diese Informationen nicht mehr relevant sind, werden sie aus dem Erlass herausgenommen. Gleiches geschieht mit Informationen über Pensionsantrittsmöglichkeiten, die nicht mehr bestehen. • In Punkt 1.1 wird ergänzend angefügt, dass der Übertritt des Landeslehrers/der Landeslehrerin in den Ruhestand ausnahmsweise aufgeschoben werden darf. • Punkt 2 (Jubiläumsszuwendung) wurde aktualisiert.
<p>Erlass Nr. 35 - Familienhospizfreistellung</p>	<p>Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 1, Punkt 1.6.11.</p>
<p>Erlass Nr. 36 - Leiterstellen - Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen</p>	<p>Da die Bewerbungskriterien für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd ausführlich im Erlass Nr. 105 dargestellt werden, wird im Erlass 36 nur noch auf die entsprechenden Ausführungen im Erlass Nr. 105 verwiesen.</p>
<p>Erlass Nr. 40 - Vergütung für die Vertretung von Schulleitern/Schulleiterinnen</p>	<p>Hier wird lediglich ein Gesetzeszitat angepasst.</p>
<p>Erlass Nr. 44 - Neue Mittelschulen - Zulagen im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, Koordinatorenzulage, Leiterzulage</p>	<p>Der bisherige Punkt 2 (Zulagen für Lehrkräfte bzw. Leiter (Leiterinnen) an Schulen, an denen sowohl Hauptschul-Klassen als auch NMS-Klassen geführt werden) entfällt, weil es ab dem Schuljahr 2018/19 keine Hauptschulklassen mehr gibt.</p>

<p>Erlass Nr. 48 - Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension wegen Dienstunfähigkeit</p>	<p>Im ersten Absatz wird die Rechtsgrundlage für die Abschlagsregelung angegeben.</p>
<p>Erlass Nr. 49 - Ruhensbestimmungen</p>	<p>In diesem Erlass wird deutlich gemacht, dass die darin enthaltenen Ausführungen nur für pragmatisierte Lehrkräfte gelten.</p>
<p>Erlass Nr. 54 - Business-Tickets</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weg, auf dem Business-Tickets erworben werden können, wurde deutlich erleichtert. • Business-Tickets können einfacher als bisher storniert werden.
<p>Erlass Nr. 78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungslehrer/innen</p>	<p>Die Beratungslehrer/innen sind ab dem 01.01.2019 in allen pädagogischen Belangen dem Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion zugeordnet.</p>
<p>Erlass Nr. 82 - Vorschreibung von Elternbeiträgen für die Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen</p>	<p><u>Zu Punkt 2:</u> Der Erlassinhalt wird um Informationen für den Fall ergänzt, dass an der Schule eine erweiterte Aufsichtsführung nach § 9 Abs. 3a des Schulzeitgesetzes 1985 eingerichtet wird.</p>
<p>Erlass Nr. 89 - Zeitkonto</p>	<p>Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochenstunden bzw. Wochen-Werteinheiten war bislang nur möglich, wenn im Gegenzug eine Ersatzlehrkraft angestellt wird. Künftig kann der Verbrauch auch dann erfolgen, wenn die Anstellung einer Ersatzlehrkraft aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist.</p>
<p>Erlass Nr. 92 - Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)</p>	<p>Hier wird lediglich ein Gesetzeszitat angepasst. .</p>
<p>Erlass Nr. 93 - Verwendungsbezeichnungen für Vertragslehrpersonen</p>	<p>Unter dem neuen Punkt c) werden auch die Verwendungsbezeichnungen für Landesvertragslehrer/innen im Entlohnungsschema pd angeführt.</p>
<p>Erlass Nr. 101 - Bedienstetenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Punkt A) Arbeitsmedizinische Betreuung: Das Arbeitsmedizinische Zentrum Hall i. T. ist auf dem Gebiet der arbeitsmedizinischen Betreuung der Tiroler Pflichtschullehrkräfte nicht weiter tätig. Die arbeitsmedizinische Betreuung muss daher neu organisiert werden. Bezüglich des Leistungsangebotes der Klinischen und Gesundheitspsychologischen Beratungs- und Koordinationsstellen des Landes sowie der Abteilung mcb der tiroler kliniken sind keine

	<p>Änderungen eingetreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kontaktdaten der Klinischen- und Gesundheitspsychologischen Beratungs- und Koordinationsstellen des Landes wurden aktualisiert. • Der bisherige Punkt D) entfällt. Die Bestimmungen über die Auflage der Bedienstetenschutzregelungen sind entfallen. Die unter Punkt 101b der Erlassdatenbank veröffentlichte zip-Datei wird entfernt. Im neuen Punkt D) werden die Fundstellen für die bedienstetenschutzrechtlichen Regelungen genannt.
<p>Erlass Nr. 104 - Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“/Teil I - Die wichtigsten Bestimmungen</p>	<p><u>Punkt 2:</u> Sofern Landesvertragslehrpersonen damit einverstanden sind, dürfen sie zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an die Bildungsdirektion versetzt werden. Des Weiteren dürfen sie zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an der Bildungsdirektion mitverwendet werden.</p> <p><u>Neuer Punkt 6</u> In Punkt 6 werden alle wesentlichen besoldungsrechtlichen Regelungen für die Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd dargestellt. Die bislang in Punkt 9 von Erlass Nr. 105 enthaltenen Ausführungen zum Monatsentgelt sowie zu den Dienstzulagen und zur Vertretungsabgeltung wurden in Punkt 6 von Erlass Nr. 104 verschoben. Im Punkt 6.2 wird klargestellt, dass eine Aliquotierung der Dienstzulage in der Funktion Sonder- und Heilpädagogik auch dann zu erfolgen, wenn eine Lehrperson nicht im vollen Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung in dieser Funktion verwendet wird.</p> <p><u>Punkt 6.5.1</u> Hier wird ein Fehler bereinigt. Ein Anspruch auf Vergütung für dauernde Mehrdienstleistung wird erworben, wenn die Unterrichtsverpflichtung durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten überschritten wird.</p>
<p>Erlass Nr. 105 - Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“/Teil II - Sonstige Bestimmungen</p>	<p><u>Punkt 1:</u> Aufnahmewerber können die fachlichen Voraussetzungen für eine Anstellung auf unterschiedliche Weise erfüllen. Im Punkt 1. wird nur noch die gesetzlich festgelegte Standardausbildungsvariante angeführt.</p> <p><u>Punkt 6:</u> Das Verfahren zur Besetzung von Leiterstellen wird neu gestaltet. In Punkt 6.2 wird kurz auf die für die Bestellung von Schulclusterleitern/Schulclusterleiterinnen geltenden Bestimmungen eingegangen.</p> <p><u>Punkt 7:</u> Der Leiter/die Leiterin hat ab dem 01.09.2018 mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen.</p>
<p>Zur bisherigen Nr. 106 der Erlassdatenbank</p>	<p>Unter Nr. 106 konnten Erlässe, die bis 31.08.2018 gültig waren, von der Erlassdatenbank heruntergeladen werden. Da diese Erlässe mittlerweile bedeutungslos sind, werden sie endgültig aus dem Bestand der Erlassdatenbank entfernt.</p>

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Da am 01.01.2019 alle Vollziehungszuständigkeiten, die der Landesregierung in ihrer Funktion als Schulbehörde zukommen, auf die Bildungsdirektion übergehen, wird in jenen neuen bzw. geänderten Erlässen, in denen landesbehördliche Kompetenzen dargestellt werden, schon jetzt die Bildungsdirektion als zuständige Behörde genannt. Dadurch soll vermieden werden, dass die Erlässe, in denen solche

Behördenkompetenzen erwähnt werden, infolge des Kompetenzüberganges von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion am 01.01.2019 neuerlich geändert werden müssen. Bis 31.12.2018 ist mit „Bildungsdirektion“ die Landesregierung gemeint.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter